

82.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den durch das Königliche Dekret Nr. 23 vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze wegen Sicherung der Baugewerke und der Bauhandwerker betreffend.

Eingegangen am 27. Februar 1896.

(Dekret Nr. 23, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.)

Der außerordentlich eingehenden und klaren Begründung, die dem vorliegenden Gesetzentwurf angefügt ist, hat die erste Deputation der ersten Kammer allenthalben beizutreten gehabt. In Folge hiervon hat sie geglaubt, sich, unter Hinweis auf jene Begründung, auf folgende Bemerkungen beschränken zu sollen.

Nach den Bestimmungen in § 1246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Besteller eines Bauwerkes oder eines einzelnen Theiles eines solchen erst nach Ausführung der Bestellung verpflichtet ist, dem Uebernehmer die Gegenleistung zu entrichten, d. h. mit anderen Worten, daß die gegenseitigen Leistungen der Kontrahenten nicht, wie z. B. bei dem Kaufvertrage, Zug um Zug zu erfolgen, sondern daß die Leistungen des Unternehmers den Leistungen des Bestellers voranzugehen haben.

Daß hiernach die Rechtslage, in welcher sich die Unternehmer gegenüber den Bestellern befinden, eine ungünstige ist und insbesondere zu einer Ausbeutung der ersteren durch unredliche oder gewissenlose oder zahlungsunfähige Bauherren führen kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Und eine solche Gefährdung der Baugewerke und der Bauhandwerker liegt um so näher, je seltener sie, und zwar gerade gegenüber Bauherren der obenerwähnten Art, in der Lage sein werden, im Wege freier Vereinbarung durch Einräumung einer Sicherheitshypothek, durch Hinterlegung einer Kautionssumme, durch Stellung solider Bürgen oder auf sonst hierzu geeignete Weise im voraus Schutz und Deckung für ihre Ansprüche aus dem Verdingungsvertrage zu erlangen. Eben so wenig wird sich auch sagen lassen, daß die Bestimmungen über Betrug und Arglist, welche in §§ 1504 flg., verbunden mit §§ 777 bis 779 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen enthalten sind, oder daß eine strafrechtliche Verfolgung der Betrüger und ihrer Helfershelfer mit Zuverlässigkeit zu gewierigen Ergebnissen für die bereits Geschädigten führen könnten.

In dankenswerther Weise ist daher der schwierigen Lage, in der nach dem vorstehend Bemerkten die Baugewerke und die Bauhandwerker sich befinden, im Bereiche des bürgerlichen Rechtes dadurch Abhilfe zu schaffen versucht worden, daß ihnen, in Anlehnung an § 638 des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Reich, wegen ihrer Forderungen aus dem Verdingungsvertrage ein gesetzlicher Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers, und zwar in der Weise eingeräumt werden soll, wie dies aus den im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen, nämlich dem Zusatzparagraphen 393 a zu § 393 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Ver-